VERORDNUNG (EWG) Nr. 2563/72 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 in bezug auf Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [4], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission vom 27. März 1972 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [5] sieht unter anderem eine teilweise Befreiung von der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Olivenöl in Umschließungen von 5 kg oder weniger vor. Angesichts der Tatsache, daß der Umfang der normalen Ausfuhr in kleinen Umschließungen von der Entwicklung der Weltmarktpreise nicht spürbar beeinflußt wird, sollte vorgesehen werden, daß unter bestimmten Bedingungen für diese Öle keine Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kommission setzt Abschöpfungen bei der Ausfuhr fest :

a) für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm Öl erfolgen, wenn der Unterschied im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG 2,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm oder mehr beträgt ;

b) für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der in Artikel 2 erster Gedankenstrich genannten Tarifstelle 15.07 A II (a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Kilogramm oder weniger, wenn die Ausfuhren dieses Öls den Markt der Gemeinschaft oder den Weltmarkt zu stören drohen.

Diese Abschöpfungen werden so oft festgesetzt, wie die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft es erfordert, und zwar so, daß sie mindestens einmal wöchentlich angewandt werden können."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

[1] **ABl. Nr.** L 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] **ABl. Nr.** L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.
[3] **ABl. Nr.** L 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
[4] **ABl. Nr.** L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.